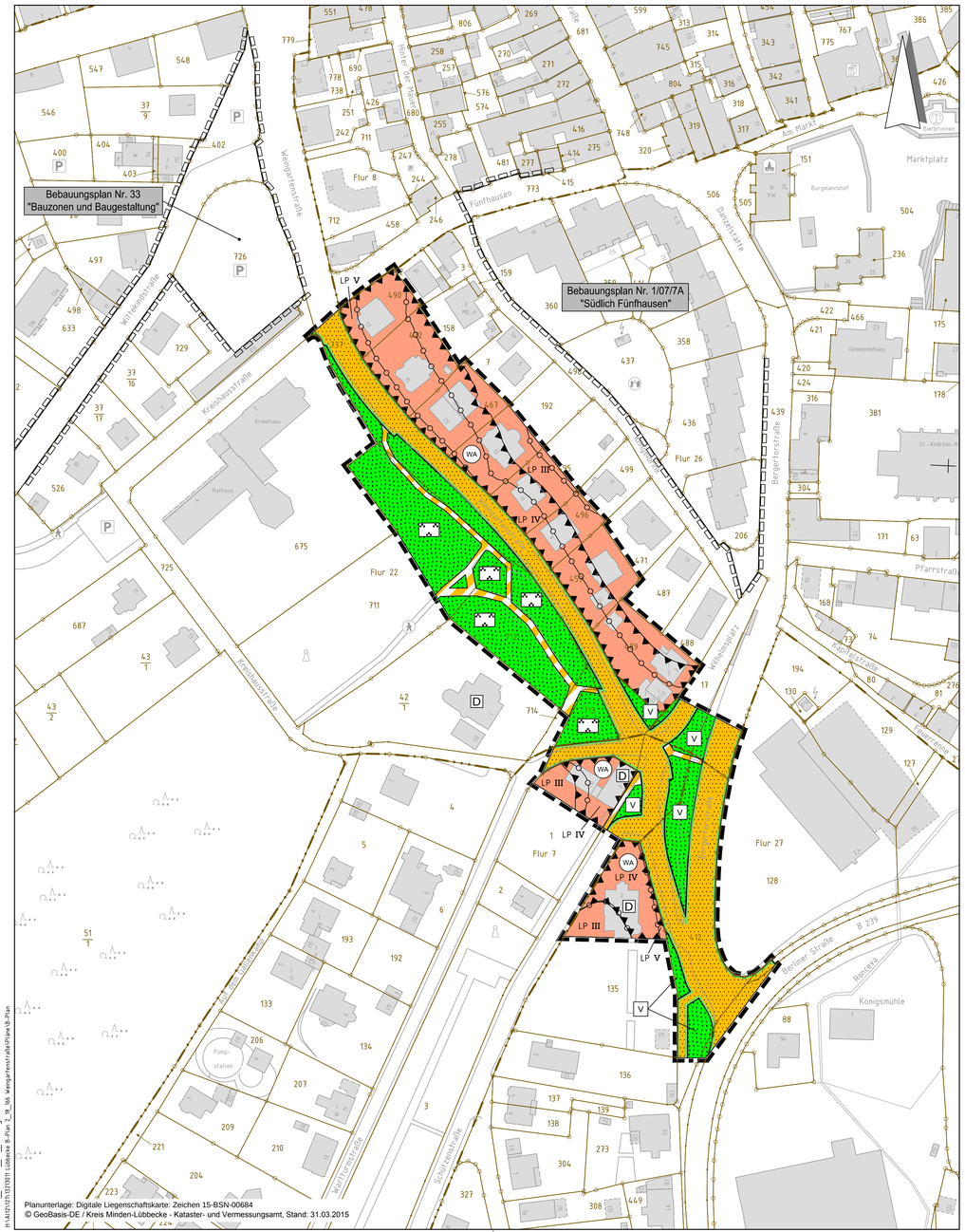
STADT LÜBBECKE

Bebauungsplan Nr. 2/18/166

" Weingartenstraße "



Planunterlage: Digitale Liegenschaftskarte: Zeichen 15-BSN-00684
© GeoBasis-DE / Kreis Minden-Lübbecke - Kataster- und Vermessungsamt, Stand: 31.03.2015

13213011_B-Plan_FG_02.dwg
H:\A213\13213011 Lübbecke B-Plan_2_ te_166 Weingartenstraße\Plan\B-Plan

FESTSETZUNGEN

gemäß Planzeichenverordnung

(gemäß § 9 (1)-(7) BauGB und BauNVO in Verbindung mit § 2 (5) BauGB)

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§ 1 bis 11 BauNVO)

WA — Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Fußweg) (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Öffentliche Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Parkanlage

V — Verkehrsgrünfläche

Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz
(§ 9 Abs. 6, § 172 Abs. 1 BauGB)

D — Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Sonstige Planzeichen

Umgrenzungen der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Schallschutz von Schlafräumen) (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Lärmpegelbereiche (LP) gemäß DIN 4109 (Schallschutz von Wohn- und Aufenthaltsräumen)

LP III — Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

FESTSETZUNGEN

Textliche Festsetzungen (gemäß BauGB und BauNVO)

1. Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i.S.d. BImSchG (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 (BauGB))

1.1. "Schallschutz von Außenwohnbereichen"
Beim Neubau bzw. baugenehmigungspflichtigen Änderungen sind Außenwohnbereiche ohne zusätzliche schallabschirmende Maßnahmen (wie z.B. die Anordnung dieser Außenwohnbereiche im Schallschatten der jeweils zugehörigen Gebäude auf den der Weingartenstraße abgewandten Seiten oder die Anordnung von zusätzlichen Lärmschutzwänden im Nahbereich) nicht zulässig. Hierbei ist sicherzustellen, dass solche Lärmschutzanlagen so dimensioniert werden, dass sie eine Minderung des Verkehrslärm-Beurteilungspegels um das Maß der Überschreitung des schalltechnischen Orientierungswertes von 55 dB(A) tags bewirken.

1.2. Schallschutz von Wohn- und Aufenthaltsräumen im Sinne der DIN 4109
In den gekennzeichneten Lärmpegelbereichen III bis V sind für Neubauten bzw. baugenehmigungspflichtige Änderungen von Wohn- und Aufenthaltsräumen im Sinne der DIN 4109 die folgenden erforderlichen resultierenden Schalldämm-Maße (erf. $R_{w,res}$) durch die Außenbauteile (Wandanteil, Fenster, Lüftung, Dächer etc.) einzuhalten:

Lärmpegelbereich III
Aufenthaltsräume von Wohnungen: erf. $R'_{w,res}$= 35 dB
Büroräume o. ä.: erf. $R'_{w,res}$= 30 dB
Lärmpegelbereich IV
Aufenthaltsräume von Wohnungen: erf. $R'_{w,res}$= 40 dB
Büroräume o. ä.: erf. $R'_{w,res}$= 35 dB
Lärmpegelbereich V
Aufenthaltsräume von Wohnungen: erf. $R'_{w,res}$= 45 dB
Büroräume o. ä.: erf. $R'_{w,res}$= 40 dB

1.3. Schallschutz von Schlafräumen
In dem gekennzeichneten Bereich, mit Beurteilungspegeln größer 50 dB(A) nachts, sind beim Neubau bzw. baugenehmigungspflichtigen Änderungen im Zusammenhang mit Fenstern von Schlafräumen bzw. zum Schlafen geeigneten Räumen schallgedämpfte Lüftungssysteme vorzusehen, die die Gesamtschalldämmung der Außenfassaden nicht verschlechtern. Ausnahmsweise kann davon abgesehen werden, wenn Be- und Entlüftung von Schlafräumen über die der Weingartenstraße vollständig abgewandten Fassadenseiten möglich ist.

RECHTSGRUNDLAGEN

1. Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit geltenden Fassung.
2. Bauordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (SGV. NRW. 232), in der derzeit geltenden Fassung.
3. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (SGV. NW. 2023), in der derzeit geltenden Fassung.
4. Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), in der derzeit geltenden Fassung.
5. Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), in der derzeit geltenden Fassung.

Die Offenlegung des Bebauungsplanes ist am 10.04.2015 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Lübbecke, den 18.09.2015

.....
(Der Bürgermeister)

Die Planunterlagen haben in der Zeit vom 20.04. bis einschl. 22.05.2015 bei der Stadt Lübbecke, Bereich Stadtplanung, Kreishausstr. 2-4, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Lübbecke, den 18.09.2015

.....
(Der Bürgermeister)

VERFAHRENSVERMERKE

Der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung der Stadt Lübbecke hat in seiner Sitzung am 11.12.2013 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2/18/166 „Weingartenstraße" gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Lübbecke, den 18.09.2015

.....
(Der Bürgermeister) (Schriftführer)

Der Rat der Stadt Lübbecke hat in seiner Sitzung am 17.09.2015 gemäß § 10 BauGB sowie der §§ 7 (1) und 41 (1 g) der Gemeindeordnung NW den Bebauungsplan Nr. 2/18/166 „Weingartenstraße" als Satzung beschlossen.

Lübbecke, den 18.09.2015

.....
(Der Bürgermeister) (Schriftführer)

Der Aufstellungsbeschluss ist am 30.04.2014 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Lübbecke, den 18.09.2015

.....
(Der Bürgermeister)

Es wird bestätigt, dass der Bebauungsplan Nr. 2/18/166 „Weingartenstraße" mit dem Beschluss des Rates der Stadt Lübbecke vom 17.09.2015 übereinstimmt.

Lübbecke, den 18.09.2015

.....
(Der Bürgermeister)

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit vom 13.10. bis einschl. 12.11.2014 stattgefunden.

Lübbecke, den 18.09.2015

.....
(Der Bürgermeister)

Der Satzungsbeschluss dieses Bebauungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Bekanntmachung enthält den Hinweis, dass die Satzung über den Bebauungsplan nebst Begründung während der Dienststunden bei der Stadt Lübbecke, Bereich Stadtplanung, Kreishausstr. 2-4, öffentlich ausliegt. Mit der Bekanntmachung ist die Satzung rechtsverbindlich geworden.

Lübbecke, den

.....
(Der Bürgermeister)

Der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung der Stadt Lübbecke hat in seiner Sitzung am 11.03.2015 dem Bebauungsplan Nr. 2/18/166 „Weingartenstraße" als Entwurf zugestimmt und dessen öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Lübbecke, den 18.09.2015

.....
(Der Bürgermeister) (Schriftführer)

Diese Ausfertigung der Planzeichnung stimmt mit der Urschrift überein.

Lübbecke, den

.....
(Der Bürgermeister)

Die Darstellung der Grundstücksgrenzen stimmt mit dem Katasternachweis überein. Stand: 31.03.2015. Die Festlegung der Planung ist geometrisch eindeutig.

....., den

HINWEISE, KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

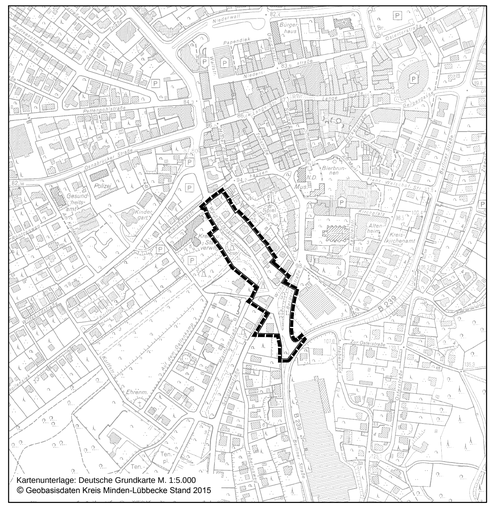
angrenzende Bebauungspläne

1. Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Gemeinde oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel. 0521-52002-50, Fax 0521-52002-39, E-Mail: lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org, anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.
2. Der Planung zugrunde liegende rechtliche Regelungen (z.B. DIN-Vorschriften, Richtlinien) können bei der Verwaltungsstelle, bei der auch der Bebauungsplan ausgelegt ist, eingesehen werden.

Stadt Lübbecke

Bebauungsplan Nr. 2/18/166
" Weingartenstraße "

1:1000



Kartenunterlage: Deutsche Grundkarte M. 1:5.000
© Geobasisdaten Kreis Minden-Lübbecke Stand 2015

Beratung • Planung • Bauleitung

Mindener Straße 205
49084 Osnabrück

Telefon (0541) 1819 - 0
Telefax (0541) 1819 - 111

E-Mail: osnabrueck@pbh.org
Internet: www.pbh.org

pbh PLANUNGSBÜRO HAHM

Proj. Nr. 13 213 011
Osnabrück, 16.09.2015

Unterschrift